

Gemeinsamer Antrag Nr. 15

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Arbeitnehmer,

an die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 11. Mai 2022

VERBESSERUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE IN WERKSTÄTTEN („TAGESSTRUKTURIERENDEN EINRICHTUNGEN“) ENDLICH UMSETZEN

Rund 26.000 Menschen sind, ua aufgrund der Schwere ihrer Behinderung, in sogenannten „Werkstätten“ (oder „tagesstrukturierenden Einrichtungen“/„Beschäftigungstherapie“) tätig. Diese Einrichtungen werden in der ausschließlichen Kompetenz der Länder angeboten. Problematisch ist die (zum Teil auch sehr frühe) Feststellung der „Arbeitsunfähigkeit“ von Menschen mit Behinderung, womit nicht mehr die Zuständigkeit des AMS, sondern der Länder (Sozialhilfe) gegeben ist. Die Tätigkeiten in den Werkstätten sind durchaus anspruchsvoll und werden auch von der Wirtschaft benötigt. Nach der Judikatur des OGH sind Menschen mit Behinderungen in Werkstätten allerdings nicht als Arbeitnehmer:innen zu qualifizieren. Seit 1.1.2011 sind sie zumindest unfallversichert, sie haben aber keine eigene Pensionsversicherung und Krankenversicherung und erhalten nur Taschengeld.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern und den Akteuren im Bereich der Behindertenpolitik Maßnahmen zu setzen, um die längst notwendigen Verbesserungen für Beschäftigte in Werkstätten sowohl in Hinblick auf eine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung als auch durch die Schaffung inklusiver Rahmenbedingungen sowie einer fairen Entlohnung zu bewirken. Als erste Schritte in Richtung eines inklusiven Arbeitsmarktes sind folgende Punkte umzusetzen:

- **Schaffung einer vollen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung (neben einer Unfallversicherung braucht es auch eine eigene Kranken- und Pensionsversicherung) für Beschäftigte in Werkstätten sowie**
- **Entwicklung neuer Modelle der fairen Entlohnung (gestützt durch die öffentliche Hand) anstelle des jetzigen Taschengeldes sowie Schaffung inklusiver vertraglicher Rahmenbedingungen, zB Anspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Unfall etc unter der Vorgabe, dass sich die finanzielle Situation von den betroffenen Personen am Ende nicht verschlechtern darf.**
- **Überarbeitung der Kriterien für die Einteilung in arbeitsfähige und nicht arbeitsfähige Menschen mit Behinderungen, keine frühzeitige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mehr in jungem Alter, vielmehr Anbot von Möglichkeiten des Qualifikationserwerbs, der Arbeitserprobung, von Arbeitstrainings und passgenauen Unterstützungsmaßnahmen.**
- **Verstärkung von Maßnahmen, um die Durchlässigkeit von Werkstätten zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern, durch**
 - Ausbau der Unterstützten Beschäftigung (zB Netzwerk Berufliche Assistenz – NEBA-Angebote, Persönliche Assistenz) unter besonderer Berücksichtigung von Jugendlichen mit Behinderungen und Frauen mit Behinderungen,**
 - Ausbau und Förderung der Qualifikationen von Menschen mit Behinderungen,**
 - Ausbau individueller Förderungen und Unterstützung,**
 - Absicherung durch eine Rückkehrmöglichkeit in den „geschützten Bereich“ bei Bedarf.**

Nach Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderung das gleiche Recht auf Arbeit wie alle anderen Menschen. Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld sollen grundsätzlich offen, inklusiv und barrierefrei zugänglich sein und es wird ihnen die Möglichkeit geboten, einen angemessenen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten ohne eigene volle Sozialversicherung und nur mit Taschengeld verstößt gegen die Vorgaben der

UN-Behindertenrechtskonvention und das gilt es zu ändern: Beschäftigte in Werkstätten müssen sozialversicherungsrechtlich abgesichert sein, Arbeitnehmer:innenrechte haben und eine faire Entlohnung bekommen. Das Ziel muss sein, den betroffenen Menschen Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, die ihnen ein selbstbestimmtes und selbstfinanziertes Leben ermöglichen ohne Abhängigkeit von Sozialleistungen oder der Familie. Dabei ist sicherzustellen, dass sich für betroffene Menschen, die derzeit eine Waisenpension, erhöhte Familienbeihilfe und uU andere Transferleistungen erhalten, die finanzielle Situation am Ende nicht verschlechtert.

Auch soll es nicht sein, dass Jugendliche nach der Pflichtschule durch ein medizinisches Gutachten als arbeitsunfähig eingestuft werden, dann in Werkstätten arbeiten oder Sozialhilfe beziehen oder über die Eltern mitversichert sind. Durch diese frühzeitige Einstufung werden sie vom Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen abgeschnitten und finden de facto keine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Wurde die Arbeitsunfähigkeit einmal festgestellt, ist der Weg zurück fast ausgeschlossen: Es darf daher keine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mehr in jungem Alter geben. Bei jungen Menschen ist eine Entwicklung von Fähigkeiten und Qualifikationen bis weit über das 20. Lebensjahr hinaus möglich. Diese Chance muss genutzt werden mit entsprechenden Qualifizierungsangeboten und Unterstützungsmaßnahmen.

Nicht zuletzt müssen Maßnahmen gesetzt werden, die eine Durchlässigkeit von Werkstätten zum allgemeinen Arbeitsmarkt generell für Menschen mit Behinderungen verbessern: Dh, der Arbeitsmarkt muss inklusiv werden, durch weiteren Ausbau der Unterstützten Beschäftigung (zB NEBA-Angebote, Persönliche Assistenz), der individuellen Qualifizierungen, Förderungen und Unterstützungen. Menschen mit Behinderungen sollen auch außerhalb von Werkstätten am allgemeinen Arbeitsmarkt einer bezahlten Beschäftigung nachgehen können; bei Bedarf soll eine Rückkehr in den „geschützten Bereich“ möglich sein.

In früheren Regierungsprogrammen waren Verbesserungen für Beschäftigte in Werkstätten va iZm der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung vorgesehen. Das jetzige Regierungsprogramm 2020 – 2024 beinhaltet das Ziel „Lohn statt Taschengeld“. Maßgebliche Verbesserungen sind eine langjährige Forderung der Behindertenanwaltschaft, zudem gibt es einen Sonderbericht der Volksanwaltschaft aus dem Jahr 2019 „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“. Die Arbeiterkammer unterstützt diese Forderungen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich